

# Haushaltssatzung

## der Stadt Wernigerode für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Wernigerode die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 10.12.2020 i.V.m dem Beitrittsbeschluss vom 25.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wernigerode voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

#### 1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	<b>74.003.100 Euro</b>
b) Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	<b>75.694.600 Euro</b>

#### 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>69.297.900 Euro</b>
b) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>69.354.300 Euro</b>
c) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf	<b>6.574.700 Euro</b>
d) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf	<b>9.084.300 Euro</b>
e) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>2.509.600 Euro</b>
f) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>1.211.100 Euro</b>

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

(Kreditermächtigung) wird auf

**2.509.600 Euro**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **1.750.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **13.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 420 v. H. |

§ 6

Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3.000.000 Euro übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen sowie Mindererträge bzw. Minderauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.2 und Nr.3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 500.000 Euro im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan übersteigen.
3. Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 50.000 Euro nicht übersteigen.

Wernigerode, 25.02.2021

*i.v. B. Ruan*

Peter Gaffert  
Oberbürgermeister

